

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 09.05.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00-19/2 "Östlich Wittstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Aufstellungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 09.05.2025 dargestellte Gebiet ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 00-19/2 und die Bezeichnung „Östlich Wittstraße“.
Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind die Schaffung baulich dichter und funktional gemischter Nutzungseinheiten in zentrumsnaher Lage durch Ersatzneubau eines Parkhauses mit integriertem Supermarkt bei gleichzeitiger Wahrung von Eigenheit und Gestalt der historischen Altstadt.
Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 09.05.2025 sind Gegenstand dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen, soweit es sich nicht um bereits öffentlich gewidmete Flächen handelt,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen.

5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

Landshut, den 09.05.2025

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

